

EINGEGANGEN
24. Juli 2025
JS



Rheinland-Pfalz

AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Deutsches Müttergenesungswerk
Bergstraße 63
10115 Berlin

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

16. Juli 2025

Mein Aktenzeichen 1061-0001-0382 Ref_23 Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom 24.03.2025 15.07.2025	Ansprechpartner/-in / E-Mail Petra Weckmann petra.weckmann@add.rlp.de	Telefon / Fax +49 651 9494-899 +49 651 9494-711899
--	--	--	---

Sammlungswesen;
Erlaubnisbescheid für die Durchführung einer Haus- und Straßensammlung im Jahr 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteile ich Ihnen gemäß den §§ 1, 2 und 3 des Sammlungsgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 05.03.1970 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358), die jederzeit widerrufliche Erlaubnis zur Durchführung einer Haus- und Straßensammlung in Rheinland-Pfalz.

Die Erlaubnis erstreckt sich auf den Zeitraum

vom 03.05.2026 – 12.05.2026.

Ausnahmsweise wird zugelassen, dass Jugendliche vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bei der Haus- und Straßensammlung bis zum Eintritt der Dunkelheit eingesetzt werden dürfen, wenn eine Gefährdung der Jugendlichen nicht zu befürchten ist und jeweils zwei Jugendliche zusammen eingesetzt werden (Ziff. 5 der Auflagen ist zu beachten).

Konto:
Bundesbank Koblenz
BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE15570000000057001513

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Fr 9.00-12.00 Uhr

mimeio-00000061-srccont-.docx



Der Sammlungsertrag ist folgendem Sammlungszweck zuzuführen:

Der Sammlungsertrag dient den satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Müttergenesungswerkes, insbesondere Kurzuschüsse für kur- und genesungsbedürftige Mütter, der Förderung kurbegleitender Maßnahmen sowie der Erhaltung und Errichtung von Müttergenesungseinrichtungen.

Die Erlaubnis wird unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Verwendung von Sammelbüchsen

Die Sammler haben zur Entgegennahme der Spenden sicher verschlossene (z. B. verplombte) und mit einem Stempel des Veranstalters versehene Sammelbüchsen zu benutzen. Die Sammelbüchsen müssen fortlaufend nummeriert sein und den Namen des Veranstalters deutlich sichtbar aufweisen. Über die ausgegebenen Sammelbüchsen hat der Veranstalter eine Liste zu führen, in der die Nummern der Büchsen, die Namen der Sammler sowie die Rückgabe der Sammelbüchsen zu vermerken sind. Die Sammelbüchsen dürfen nach Beendigung der Sammlung nur im Beisein von mindestens zwei vom Veranstalter bestimmten vertrauenswürdigen Personen geöffnet werden. Der Inhalt jeder Sammelbüchse ist in der Ausgabeliste zu vermerken und von den Vertrauenspersonen schriftlich zu bestätigen.

2. Verwendung von Sammel Listen

Haussammlungen können statt mit Sammelbüchsen auch mit fortlaufend nummerierten Sammel Listen durchgeführt werden. Die Listen sind vom Veranstalter



auszustellen und abzustempeln. Sie müssen auf der ersten Seite Namen, Anschrift und Telefonnummer des Veranstalters für etwaige Rückfragen des Spenders sowie Angaben über Zweck, Art, Zeit und Ort der Sammlung und den Namen sowie den Geburtstag des Sammlers enthalten. Außerdem ist zu vermerken, dass die Sammlung von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier erlaubt wurde. Weiterhin sind das Aktenzeichen sowie das Datum des Bescheides zu nennen.

Die folgenden Seiten müssen Spalten für den Namen des Spenders, den Spendenbetrag und die Unterschrift des Spenders enthalten. Am Kopf der Namens- und Unterschriftenspalte ist der Vermerk „Eintragung freigestellt“ anzubringen.

Die Sammler sind darüber zu belehren, dass die Eintragung des Namens und die Unterschrift vom Spender nicht gefordert und auch vom Sammler der Name des Spenders ohne dessen ausdrückliche Einwilligung nicht eingetragen werden darf. Der gespendete Betrag muss jedoch in jedem Falle mit Tinte, Tintenstift oder Kugelschreiber in die Liste eingetragen werden; Radierungen sind nicht zulässig.

Jeder Sammler darf nur eine Liste mit sich führen. Der Veranstalter hat ein Verzeichnis der ausgegebenen Listen anzulegen und diese nach Beendigung der Sammlung einzuziehen.

3. Sammlerausweise

Bei Straßen- und Haussammlungen mit Büchsen hat jeder Sammler einen von dem Sammlungsveranstalter ausgestellten und abgestempelten, auf den



Namen des Sammlers lautenden und mit dessen Geburtstag versehenen Ausweis (Sammlerausweis) mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen. Aus dem Sammlerausweis müssen ferner Name, Anschrift und Telefonnummer des Veranstalters für etwaige Rückfragen des Spenders sowie Angaben über Zweck, Art, Zeit und Ort der Sammlung ersichtlich sein. Außerdem ist in dem Sammlerausweis zu vermerken, dass die Sammlung von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier erlaubt wurde. Weiterhin sind das Aktenzeichen sowie das Datum des Bescheides zu nennen.

Der Veranstalter hat ein Verzeichnis der ausgegebenen Sammlerausweise anzulegen und diese nach Beendigung der Sammlung einzuziehen. Auf die Nr. 11 wird hingewiesen.

4. Mitführen des Personalausweises oder eines anderen Ausweispapieres

Jeder Sammler hat neben der Sammelliste oder dem Sammlerausweis seinen gültigen Personalausweis oder Reisepass mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen. Für Jugendliche unter 16 Jahren genügt anstelle des Personalausweises ein Kinder- oder Schülerausweis.

5. Mitwirkung jugendlicher Sammler

Auf die Vorschriften des § 8 des Sammlungsgesetzes sowie des Jugendschutzgesetzes wird hingewiesen. Gemäß § 8 des Sammlungsgesetzes dürfen Kinder unter 14 Jahren zum Sammeln nicht herangezogen werden. Jugendliche vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen nur bei Straßensammlungen und nur bis zum Eintritt der Dunkelheit eingesetzt werden. Die Erlaubnisbehörde kann im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzun-



gen Ausnahmen zulassen. Soweit Jugendliche vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bei der Sammlung mitwirken dürfen, ist die Einwilligung derjenigen einzuholen, denen die Sorge für die Jugendlichen obliegt.

Für eine ausreichende Beaufsichtigung der Jugendlichen durch geeignete Erwachsene ist Sorge zu tragen. In Gast- und Schankwirtschaften, in Vergnügungsstätten sowie in Straßen oder Stadtteilen, in denen ihnen sittliche Gefahren drohen, dürfen Jugendliche unter 18 Jahren nicht sammeln.

6. Beteiligung oder Vermittlung einer Schule

Nach den rheinland-pfälzischen Schulordnungen ist eine Beteiligung oder Vermittlung der Schule bei der Mitwirkung von Schülern an Sammlungen außerhalb der Schule grundsätzlich nicht zulässig.

7. Unkosten der Sammlung

Die Unkosten der Sammlung sind auf das niedrigste Maß zu beschränken. Sie sollen nicht mehr als 5 v. H. des Bruttoergebnisses (Summe aller Spenden ohne Abzug) betragen.

8. Rücknahme, Widerruf und Einschränkung der Erlaubnis

Diese Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn ihre Erteilung dem bestehenden Recht widerspricht und noch widerspricht, oder wenn nachträglich



bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung Versagungsgründe vorgelegen haben, insbesondere, wenn der Veranstalter die Erlaubnis durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt hat. Die Erlaubnis kann widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden, oder wenn der Veranstalter eine Auflage innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht erfüllt. Wird die Erlaubnis nach Beginn der Sammlung zurückgenommen oder widerrufen, so bestimmt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier für welchen Zweck der Ertrag zu verwenden ist.

9. Verwendung des Sammlungsertrages

Der Sammlungsertrag darf nur mit Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier ganz oder teilweise für einen anderen als den in der Erlaubnis angegebenen Sammlungszweck verwendet werden. Wird festgestellt, dass der Sammlungsertrag ganz oder teilweise vorsätzlich oder fahrlässig für einen anderen als den im Erlaubnisbescheid festgelegten oder den später von der Erlaubnisbehörde genehmigten neuen Zweck verwandt worden ist, kann eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit (siehe Nr. 12 Buchst. c) erfolgen. Die Ordnungswidrigkeit kann zugleich einen Straftatbestand (z. B. Betrug, Unterschlagung, Untreue) erfüllen.

10. Vorlage einer Abrechnung

Innerhalb einer Frist von **5 Monaten** nach dem Abschluss der Sammlung ist der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier eine Abrechnung vorzulegen. Die Abrechnung muss



- a) das Bruttosammlungsaufkommen
- b) die Gesamtkosten und
- c) die Höhe des Reinertrages

enthalten. Außerdem ist von den für die Sammlung verantwortlichen Personen zu bestätigen, dass der Ertrag dem vorgesehenen Zweck zugeführt worden ist.

11. Erteilung von Auskünften und Vorlage von Unterlagen

Sie sind verpflichtet, auf Anforderung die zur Überwachung und Prüfung der Sammlung erforderlichen Auskünfte zu geben sowie die zur Prüfung der Abrechnung einschließlich der Verwendung des Sammlungsertrages erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Sämtliche Sammlungsunterlagen einschließlich der Sammlerausweise sind nach Abschluss der Sammlung noch drei Jahre aufzubewahren.

12. Bußgeldvorschriften

Auf § 11 des Sammlungsgesetzes wird ausdrücklich hingewiesen. Danach handelt ordnungswidrig u. a., wer vorsätzlich oder in den Fällen der Buchstaben b) bis e) auch fahrlässig

- a) der Erlaubnisbehörde gegenüber unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um sich die Sammlungserlaubnis zu erschleichen,
- b) einer mit der Erlaubnis erteilten Auflage zuwiderhandelt,



- c) den Sammlungsertrag einem anderen als dem erlaubten oder dem von der zuständigen Behörde genehmigten oder bestimmten Zweck zuführt,
- d) der Vorlage- oder Auskunftspflicht (Nrn. 10 und 11) innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht nachkommt,
- e) ein Kind oder einen Jugendlichen entgegen § 8 zu einer Sammlung heranzieht.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

Rechte Dritter oder sonstige mit der Erlaubnis verbundene Erfordernisse (Erlaubnisse, Befreiungen etc.) bleiben unberührt.

Eine Übersicht der im Jahre 2026 vorgesehenen erlaubnispflichtigen Sammlungen in Rheinland-Pfalz (Sammlungszeitplan 2026) ist diesem Schreiben zur gefl. Kenntnisnahme beigelegt.

Kostenfestsetzung

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 2 IV und § 24 I S. 2 und Abs. 2 des Landesgebührengesetzes (LGebG) für Rheinland-Pfalz v. 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106), i.V.m. Ziffer 4.1 der Landesverordnung über die Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 25.10.2022 (GVBl. 2022, S. 376 ff) in der derzeit gültigen Fassung. Danach kann für die Erteilung einer Sammlungserlaubnis eine Gebühr von 27,00 € bis 650,00 € erhoben werden.



Für die Erteilung der Sammlungserlaubnis wird eine Gebühr (Verwaltungsgebühr + Auslagen) in Höhe von **150,-- €** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag in Höhe von **150,-- €** ist unter Angabe des obigen Aktenzeichens einschl. des Verwendungszwecks: Deutsches Müttergenesungswerk sowie des Kapitel 0382, Titel 111 11 **innerhalb der nächsten vier Wochen** auf das unten angegebene Konto zu überweisen. Die Zahlungsverpflichtung wird auch durch die Erhebung eines Widerspruchs gegen diesen Bescheid nicht berührt (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Die Zahlungsverpflichtung kann nur bargeldlos erfüllt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: add@poststelle.rlp.de ,

Fußnote:

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73). Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <https://add.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> ausgeführt sind

erhoben werden.



Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Sabrina Perscheid

Anlage

Sammlungszeitplan 2026

<< Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. >>